

# **Richtlinie zum Schulversuch Werkschule**

vom 9. Dezember 2011

## **Inhaltsübersicht:**

### **Teil A Allgemeines**

1. Geltungsbereich
2. Aufgaben und Ziele
3. Unterrichtsgrundsätze
4. Dauer und Organisation des Bildungsganges
5. Unterrichtsfächer und Stundentafeln
6. Praktikum
7. Voraussetzungen für die Aufnahme
8. Probezeit

### **Teil B: Prüfung**

9. Allgemeines
10. Abnahme der Prüfung
11. Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
12. Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
13. Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderungen
14. Zulassung zur Prüfung
15. Festlegungen zur Prüfung
16. Vornoten und Prüfungsfächer
17. Erste Prüfungskonferenz
18. Zweite Prüfungskonferenz
19. Mündliche Prüfung
20. Noten
21. Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
22. Wiederholung der Prüfung
23. Täuschung und Behinderung
24. Versäumnis
25. Niederschriften
26. Vertraulichkeit

### **Teil C Schlussbestimmung**

27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil A Allgemeines**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Schulversuchs Werkschule aufgrund des § 25a Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl.S. 260-223-a-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237).

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Ziel der Werkschule ist es, Jugendlichen in einem dreijährigen Bildungsgang den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. Es geht um den Erwerb, die Festigung und die Verbesserung der Grundfertigkeiten, die Sicherung der Berufswahlkompetenz, den Erwerb sozialer Kompetenzen und psychosozialer Stabilität sowie um die Erlangung der Ausbildungsfähigkeit.
- 2.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 11 kann die Erweiterte Berufsbildungsreife durch die erfolgreiche Prüfung nach den Bestimmungen des Teils B dieser Richtlinie erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder der Jahrgangsstufe 11 wird mit einem bestimmten Notenbild die Einfache Berufsbildungsreife erlangt.

## **3. Unterrichtsgrundsätze**

Die Ausbildung in der Werkschule zeichnet sich unter anderem durch die weitgehende Aufhebung der Trennung von Theorie und Praxis aus. Der Unterricht ist projekt- und produktorientiert ausgerichtet. Jede Werkschule stellt im Verlauf der Ausbildung schuleigene Zertifikate über erworbene Qualifikationen aus. Die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler wird systematisch gefördert, da sie als Schlüssel zur erfolgreichen Bearbeitung der Aufgaben in allen Fächern und Lernbereichen gilt. Sozialpädagogische Betreuung (Konfliktbewältigung, freizeitpädagogische Angebote, Erlebnispädagogik) ist integraler Bestandteil der Werkschule.

## **4. Dauer und Organisation des Bildungsganges**

Der Bildungsgang Werkschule dauert drei Jahre. Er ist grundsätzlich an berufsbildenden Schulen angegliedert und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. Es können folgende Schwerpunkte mit Tätigkeitsbereichen eingerichtet werden

- a) Schwerpunkt Ernährung  
Bereiche Lebensmitteltechnik, Gastronomie und Service
- b) Schwerpunkt Gestaltung  
Bereiche Mode, Körperpflege, Mediengestaltung
- c) Schwerpunkt Technik  
Bereich Metalltechnik  
Bereich Haus- und Versorgungstechnik  
Bereich Fahrzeug- und Elektrotechnik  
Bereich Garten- und Holzbautechnik  
Bereich Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- d) Schwerpunkt personenbezogene Dienstleistung  
Bereiche Hauswirtschaft, Altenpflege/Altenversorgung, Lebensmittel, Textil und Bekleidung
- e) Wirtschaft  
Bereich Einzelhandel

Die Werkschule kann auch Schwerpunkte und Tätigkeitsbereiche kombinieren. Auf Antrag einer Schule kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Einrichtung weitere Tätigkeitsbereiche genehmigen.

## **5. Unterrichtsfächer und Stundentafeln**

- 5.1 Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich mit einem übergreifenden und einem beruflichen Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich.
- 5.2 Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage. Die Fachtheorie und die Fachpraxis (einschließlich Naturwissenschaften) werden integriert unterrichtet. Die Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Englisch werden weitgehend projektorientiert vermittelt.
- 5.3 Zur Förderung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache kann im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtstundenzahl für einen bestimmten Zeitraum verstärkt Unterricht in der deutschen Sprache (Umgangs- und Fachsprache) angeboten werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Fördermaßnahmen im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel durchzuführen.

## **6. Praktikum**

- 6.1 Als Teil der schulischen Ausbildung werden mindestens drei Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) oder in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt. Das Praktikum kann beim Fehlen geeigneter Praktikumsstellen in schuleigenen Einrichtungen stattfinden. Das Praktikum soll zeitgleich für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, wie sie für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.
- 6.2 Die Dauer eines Praktikums soll mindestens drei, höchstens jedoch sechs Wochen betragen. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.
- 6.3 Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von Mitgliedern des Werkschulteams der Schule betreut.
- 6.4 Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers oder der betreuenden Lehrmeisterin oder des betreuenden Lehrmeisters vorgenommen und lautet "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen". Die erfolgreiche Teilnahme ist dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Dauer des Praktikums abgeleistet hat. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.
- 6.5 Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen auf das Praktikum bezogenen Arbeitsauftrag, der von der Schule benotet wird. Die Schule entscheidet vor Beginn des Praktikums, in welchem Fach und in welcher Weise die Note Berücksichtigung findet und teilt dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise mit.

## **7. Voraussetzungen für die Aufnahme**

7.1 Die Aufnahme in die Werkschule erfolgt auf Antrag mit dem entsprechenden Bewerbungsbogen.

Der Antrag auf Aufnahme ist von der Schülerin oder dem Schüler der Jahrgangsstufe 8, aus Förderzentren Lernen, Sprache, Verhalten auch aus der Jahrgangsstufe 9, bei der Werkschule ihrer oder seiner Wahl bis zum 30. Mai eines jeden Jahres einzureichen. Bei der Bewerbung kann eine andere Werkschule als Zweitwunsch angegeben werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf,
- Zeugnis nach dem ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 8 oder der Jahrgangsstufe 9 (nur Förderzentren Lernen, Sprache, Verhalten),
- Berufswahlpass und
- Stellungnahme mit Begründung der aktuell besuchten Schule.

7.2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Werkschule sind die Einreichung der in Nummer 7.1 genannten Unterlagen und die Teilnahme an einem Beratungsgespräch der angewählten Werkschule.

7.3 In besonderen Fällen kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den in Nummer 7.1 und 7.2 genannten Vorgaben zulassen.

7.4 Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht aufgenommen.

7.5 Über alle mit dem Aufnahmeverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

## **8. Probezeit**

8.1 Der Besuch der Werkschule beginnt für jede Schülerin und jeden Schüler mit einer Probezeit. Sie dauert in der Regel vom Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien. Für Schülerinnen und Schüler, die später als zum Schuljahresbeginn aufgenommen werden, beträgt die Probezeit zwei Monate. Die bisher besuchte Schule hat die Schülerin oder den Schüler bei nicht bestandener Probezeit wieder aufzunehmen.

8.2 Über das Bestehen der Probezeit entscheidet ein Gremium bestehend aus den für die an dem Werkschulstandort verantwortliche Lehrerin oder dem verantwortlichen Lehrer, der Sozialpädagogin oder dem Sozialpädagogen und einer Lehrmeisterin oder einem Lehrmeister der Schule sowie bei Bedarf einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums.

8.3 Die Probezeit ist bestanden, wenn das Verhalten und die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers erwarten lassen, dass sie oder er den Bildungsgang erfolgreich absolvieren kann.

8.4 Im Falle des Nichtbestehens der Probezeit sind die Gründe für das Nichtbestehen schriftlich der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darzulegen. Die bisher besuchte Schule ist schriftlich über das Nichtbestehen der Probezeit zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler ist umgehend wieder in die bisher besuchte Schule zurückzuführen.

## **Teil B: Prüfung**

### **9. Allgemeines**

Der Bildungsgang schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Der Projektprüfung im Fach Fachtheorie und Fachpraxis (Teil 1) und den projektbezogenen Prüfungsklausuren in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch (Teil 2). Den Schülerinnen und Schülern sind zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern anzubieten, wenn durch die Noten in diesen Fächern das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

### **10. Abnahme der Prüfung**

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die eine Werkschule eingerichtet haben, durchgeführt.

### **11. Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse**

11.1 An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Der Prüfungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Recht- und Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Er entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung und nach Beratung ändern.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Die oder der Vorsitzende bestellt als weitere Mitglieder mindestens eine in der Werkschule unterrichtende Lehrerin oder einen in der Werkschule unterrichtenden Lehrer.

11.2 Für die Durchführung der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- b) eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterwiesen hat und
- c) eine Lehrmeisterin oder einen Lehrmeister aus einem Werkschulteam, die/der mit beratender Stimme mitwirkt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft Lehrerinnen und Lehrer der Schule als Mitglieder des Teilprüfungsausschusses. Die Mitglieder nach b) und c) werden von der oder dem Vorsitzenden bestellt.

11.3 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

11.4 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- 11.5 Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.
- 11.6 In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

## **12. Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung**

- 12.1 Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Schuljahres mit Ausnahme des Faches Sport.
- 12.2 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.
- 12.3 Die Prüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestimmt rechtzeitig einen Termin für die mündlichen Prüfungen.
- 12.4 Den Prüflingen sind vor Beginn der Prüfung die Festlegungen gem. Nummer 23 (Täuschung und Behinderung) und Nummer 24 (Versäumnis) bekanntzugeben.

## **13. Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderungen**

- 13.1 Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.
- 13.2 Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.
- 13.3 Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.
- 13.4 Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation, eine besondere Gestaltung der Prüfung, eine Verlängerung der Prüfungszeit sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

## **14. Zulassung zur Prüfung**

- 14.1 Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Werkschule ist.
- 14.2 Zur Abschlussprüfung wird nicht zugelassen, wer an mehr als einem Praktikum ohne Erfolg teilgenommen hat oder wer im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 in einem Unterrichtsfach laut Studentafel die Vornote „ungenügend“ oder den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 14.3 Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler in schriftlicher Form mitgeteilt.

## **15. Festlegungen zur Prüfung**

- 15.1 Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  - Teil 1: Projektprüfung im Fach Fachtheorie und Fachpraxis

Teil 2: projektbezogene Prüfungsklausuren in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

#### 15.2 Teil 1 Projektprüfung:

Im Rahmen der Projektprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, im Team lösen und darstellen kann. Der Auftrag für die Projektprüfung wird von den Fachlehrerinnen oder den Fachlehrern unter Mitwirkung der Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister festgelegt. Vor Beginn der Projektprüfung wird der Projektauftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt. Die genehmigten Projektaufträge sind der Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben. Die Projektprüfung wird als Gruppenarbeit mit individuell bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. Der Gesamtprüfungszeitraum für die Projektprüfung soll zwei Wochen nicht überschreiten.

Die Projektprüfung wird im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 in drei Phasen durchgeführt:

- Auftragsklärung und Projektplanung (Phase 1)
- Projektdurchführung (Phase 2)
- Projektabschluss (Phase 3).

Prüfungselemente der Phase 1 sind die im Team erstellten Planungsdokumente

- Projektsteckbrief
- Umfeldanalyse
- Phasenplan

(Bewertung der Gruppenleistung).

Prüfungselemente der Phase 2 sind

- das im Team erarbeitete Projektergebnis (Bewertung der Gruppenleistung).

Prüfungselemente der Phase 3 sind

- die Abschlusspräsentation des Teams (Bewertung der Gruppenleistung)
- das auf die Präsentation bezogene individuelle Fachgespräch mit dem Schwerpunkt der Projektdurchführung (Bewertung der individuellen Leistung).

Die Projektprüfungsnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Phasen 1, 2 und 3.

#### 15.3 Teil 2 Prüfungsklausuren:

Die projektorientierten Prüfungsklausuren werden in Form einer schriftlichen standardorientierten Fachklausur mit projektbezogenen Aufgabenstellungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Die Fachklausuren werden von den jeweiligen Fachlehrerinnen oder Fachlehrern und unter Mitwirkung der Lehrmeisterinnen oder Lehrmeistern erstellt und von der Schulleitung genehmigt.

15.4 Dauer und Gewichtung der Prüfungsteile:

Die Zusammensetzung der einzelnen Noten der Abschlussprüfung sowie die Dauer der einzelnen Prüfungsteile ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

<b>Teil 1 Projektprüfung</b>					
<b>Fach</b>	<b>Prüfungselement</b>	<b>Dauer in Min.</b>	<b>Bewer- tung</b>	<b>Gewich- tung</b>	<b>Note</b>
<b>Fachtheorie und Fachpraxis</b> (einschließlich Naturwissen- schaften) im Rahmen eines Projekts	(Phase 1)	90	Team *)	10%	Projekt- prüfung im Fach Fachtheorie und Fachpraxis
	Im Team erstellte Planungsdokumente:	90		10%	
	- Projektsteckbrief	90		10%	
	- Umfeldanalyse				
	- Phasenplan				
(Phase 2)	-	Team *)	30%		
(Phase 3)	10	Team *)	20%		
(Phase 3)	15	individuell	20%		
<b>Teil 2 projektbezogene Prüfungsklausuren</b>					
Deutsch	Prüfungsklausur	90	individuell	100%	Prüfung Deutsch
Mathematik	Prüfungsklausur	90	individuell	100%	Prüfung Mathe
Englisch	Prüfungsklausur	90	individuell	100%	Prüfung Englisch

\*) Im schriftlich zu begründenden Einzelfall kann der Prüfungsausschuss über eine differenzierte Teambewertung entscheiden.



### 15.5 Ermittlung der Abschlussnoten:

Die **Zeugnisnoten** des Abschluss- oder Abgangszeugnisses setzen sich jeweils zu zwei Drittel aus den **Vornoten in den Fächern** und zu einem Drittel aus den **Prüfungsnoten** zusammen.

Ausweisung der Noten im Abschlusszeugnis:

Im **Abschluss-/oder Abgangszeugnis** wird der Berufliche Lernbereich wie folgt ausgewiesen:

Fachtheorie und Fachpraxis	
einschl. Naturwissenschaften im Rahmen von Projekten*)	Note
Projektprüfung	Note

\*) Erläuterungen zu den Projekten sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen. Diese Anlage dient der Kurzbeschreibung und Bewertung der Projektprüfung. Nicht aufgeführt werden individuell durchgeführte Arbeitsaufgaben.

### 16. Vornoten und Prüfungsfächer

Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahr. Kann aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen

### 17. Erste Prüfungskonferenz

- 17.1 Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.
- 17.2 In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten des Fachs Fachtheorie und Fachpraxis für die Projektprüfung und der Fächer der schriftlichen Prüfung.
- 17.3 Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden den Prüflingen die Vornoten der Prüfungsfächer mitgeteilt.

### 18. Zweite Prüfungskonferenz

- 18.1 Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.
- 18.2 In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sein können, sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der Projektprüfung und der schriftlichen Prüfung
- welche Prüflinge nach Nummer 9 in welchen Fächern geprüft werden,
  - welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können.
- 18.3 Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

18.4 Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

- a) die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
- b) die Ergebnisse der Projektprüfung,
- c) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
- d) die Fächer für die mündliche Prüfung,
- e) gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

## 19. Mündliche Prüfung

19.1 Mündliche Prüfungen werden nur in solchen Fächern angeboten, soweit durch die Noten in diesen Fächern das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

19.2 Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder zu bestimmenden Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

19.3 Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

- a) ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
- b) ein Mitglied des Elternbeirats,
- c) ein Mitglied der Schülerversammlung,
- d) Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.

Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 19.3.c) und d), müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Lehrerinnen und Lehrer der Schülerinnen und Schüler können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

Die in Satz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

19.4 Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

Die Vorbereitungszeit unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.

Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um jeweils 10 Minuten verlängert werden.

Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der Jahrgangsstufe 11 zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten konnten.

Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der

Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem zweiten Mitglied des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

- 19.5 Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen
- 19.6 Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.
- 19.7 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekanntzugeben.

## 20. Noten

- 20.1 Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der geltenden Notenskala der Zeugnisordnung.
- 20.2 Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig, im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.
- 20.3 Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des folgenden Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%

## 21. Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

- 21.1 Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich jeweils aus den Vornoten, der Note der Projektprüfung (Teil 1) und den Noten der schriftlichen Prüfung (Teil 2) sowie den Noten der mündlichen Prüfung. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.
- 21.2 Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- 21.3 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- die Endnote in der Projektprüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet oder
  - die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
  - die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
  - die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist.

Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer

herangezogen werden, die laut Studentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Die Endnote der Projektprüfung ist nicht ausgleichbar.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

- 21.4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der Projektprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.
- 21.5 Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis der Werkschule erhält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis werden das Thema und die Note der Projektprüfung gesondert ausgewiesen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife auch am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht und verlässt die Werkschule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse sind als Anlage beigefügt.

## **22. Wiederholung der Prüfung**

- 22.1 Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
- 22.2 Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 teil.

## **23. Täuschung und Behinderung**

- 23.1 Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- 23.2 Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

## **24. Versäumnis**

- 24.1 Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.
- 24.2 Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## **25. Niederschriften**

- 25.1 Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.
- 25.2 Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 25.3 Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:
- a) den Sitzplan der Prüflinge,
  - b) die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
  - c) den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
  - d) den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
  - e) die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
  - f) die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
  - g) besondere Vorkommnisse.
- 25.4 Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach Nummer 19.7 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.
- 25.5 Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

## **26. Vertraulichkeit**

- 26.1 Sämtliche Unterlagen der Prüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Prüfung die in den Projektprüfungen vorgelegten Aufgaben.
- 26.2 Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Teile der Projektprüfung oder Teile der schriftlichen Prüfung oder die gesamte Prüfung wiederholt werden muss.

## **Teil C Schlussbestimmung**

### **27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

27.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

27.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum ESF-Projekt und Schulversuch Werkschule vom 31.05.2010 außer Kraft.

Bremen, den 9. Dezember 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Im Auftrag

  
Petra Jendrich

# Anlage zur Richtlinie zum Schulversuch Werkschule vom 9. Dezember 2011

## Rahmenstundentafel für den Schulversuch Werkschule

Fächer	Unterrichtsstunden Jahrgangsstufe		
	9	10	11
<b>Pflichtbereich</b>			
<b>Übergreifender Lernbereich</b>			
Deutsch	120	120	120
Englisch	80	80	80
Mathematik	120	120	120
Politik	40	40	40
Sport	80	80	80
	<b>440</b>	<b>440</b>	<b>440</b>
<b>Beruflicher Lernbereich</b>			
<b>Fachtheorie und Fachpraxis *)</b> (einschließlich Naturwissenschaften)	760	760	760
	<b>760</b>	<b>760</b>	<b>760</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>			
Musik, Kunst, Darstellendes Spiel, Erziehungs- und Soziallehre, sportliche Angebote über das Fach Sport in der Stundentafel hinaus, Förderunterricht in den Fächern der Stundentafel, weitere Angebote der Schule	80	80	80
	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	<b>1 280</b>	<b>1 280</b>	<b>1 280</b>
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer Teilung	<b>680</b> <b>240</b>	<b>680</b> <b>240</b>	<b>680</b> <b>240</b>
Gesamtstunden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister Teilung	<b>600</b> <b>600</b>	<b>600</b> <b>600</b>	<b>600</b> <b>600</b>

\*) davon 600 Unterrichtsstunden Fachpraxis pro Jahr

## **Zeugnisse für die Werkschule**

Hiermit werden gemäß § Absatz 3 Satz 2 der Zeugnisordnung (Nachdruck BrSBl. 242.01) sowie gemäß § 38 Absatz 3 und 4 des Brem.SchulG vom 28. Juni 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2009 (Brem. GBL.S.237) in Verbindung mit der Richtlinie zum Schulversuch Werkschule vom 9. Dezember 2011

Form und Inhalt der Zeugnisse nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 wie folgt festgelegt:

Anlage 1:       **Abschlusszeugnis  
mit Erweiterter Berufsbildungsreife**

Anlage 2:       **Abgangszeugnis  
mit Einfacher Berufsbildungsreife**

Anlage 3:       **Abgangszeugnis**



[Vorderseite]

Wappen  
 Freie Hansestadt Bremen  
 Name der Schule / des Schulzentrums

Werkschule

## Abschlusszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

hat die Werkschule,

Schwerpunkt \_\_\_\_\_

[Bezeichnung]

besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung  
 nach der Richtlinie zum Schulversuch Werkschule vom 9. Dezember 2011 bestanden.

Sie / Er hat die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]

Bemerkungen:

Die Projektabschlussprüfung zum Thema \_\_\_\_\_

[Thema der Projektprüfung]

wurde mit der Note \_\_\_\_\_ beurteilt.

[Gesamtnote der Projektprüfung]

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
 oder Unterrichtsstunden: \_\_\_\_\_

Bremen, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

[Vorderseite]

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen**  
 Name der Schule / des Schulzentrums

Werkschule

## Abgangszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

hat die Werkschule,

Schwerpunkt \_\_\_\_\_,

[Bezeichnung]

besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung

nach der Richtlinie zum Schulversuch Werkschule vom 9. Dezember 2011 nicht bestanden.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]

Bemerkungen:

Die Projektabschlussprüfung zum Thema \_\_\_\_\_

[Thema der Projektprüfung]

wurde mit der Note \_\_\_\_\_ beurteilt.

[Gesamtnote der Projektprüfung]

Sie / Er hat die Einfache Berufsbildungsreife erworben.

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
 oder Unterrichtsstunden: \_\_\_\_\_

Bremen, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

[Vorderseite]

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen**  
 Name der Schule / des Schulzentrums

Werkschule

## Abgangszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

hat die Werkschule,

Schwerpunkt \_\_\_\_\_,

[Bezeichnung]

besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung

nach der Richtlinie zum Schulversuch Werkschule vom 9. Dezember 2011 nicht bestanden.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]

Bemerkungen:

Die Projektabschlussprüfung zum Thema \_\_\_\_\_

[Thema der Projektprüfung]

wurde mit der Note \_\_\_\_\_ beurteilt.

[Gesamtnote der Projektprüfung]

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
 oder Unterrichtsstunden: \_\_\_\_\_

Bremen, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6